

- unveröffentlichte Neufassung -

**Satzung der Stadt Freiberg
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
sowie über die Fraktionszuwendungen
(Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung)
vom 15.12.2017¹**

Inhaltsübersicht

- § 1 Anspruch auf Entschädigung
- § 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte
- § 3 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte
- § 4 Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Beiräten und Ausschüssen sowie sachkundige Einwohner nach § 44 Abs. 2 SächsGemO
- § 5 Aufwandsentschädigung für Fortbildungsmaßnahmen oder Klausurtagungen
- § 6 Fraktionsarbeit
- § 7 Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen
- § 8 Wegfall der Entschädigung
- § 9 Zahlungsweise der Entschädigung
- § 10 Entschädigung der Auslagen
- § 11 Entschädigung des Verdienstaufalles
- § 12 Reisekostenersatz
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 sowie § 35a Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

¹ Zuletzt geändert am 10.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt vom 26.01.2018

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Friedensrichter und deren Stellvertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 10 bzw. 11 eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Entschädigungspflichtige Sitzungen sind:
 1. Sitzungen des Stadtrates und der Ortschaftsräte,
 2. Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte,
 3. Sitzungen des Ältestenrates,
 4. je eine Fraktionssitzung zur Vor- und/oder Nachbereitung einer jeweiligen Stadtratssitzung. An jeder Fraktionssitzung müssen mindestens zwei Fraktionsmitglieder teilgenommen haben.
- (4) Ehrenamtlich Tätige nach dem Absatz 2 erhalten für Fortbildungsmaßnahmen oder Klausurtagungen eine Entschädigung. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Veranstaltungen derselben Art wird nur eine Entschädigung gezahlt.
- (5) Ehrenamtlich Tätige nach den Absätzen 1 und 2 sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Stadträte wird gezahlt:
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 35 Euro
 2. Verzichten Stadträte auf eine Ladung in Papierform und entscheiden sich stattdessen für eine Ladung auf elektronischem Weg, erhalten sie eine pauschale Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 20 Euro
 3. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Vorsitzende von Fraktionen erhalten eine Funktionszulage als monatlichen Betrag in Höhe von
 - bei einer Fraktionsgröße bis zu 5 Stadträten 30 Euro
 - bei einer Fraktionsgröße von 6 bis 10 Stadträten 35 Euro
 - bei einer Fraktionsgröße über 10 Stadträte 40 Euro
- (3) Die gemäß § 55 Abs. 2 i. V. m. § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellten Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten eine Funktionszulage als monatlichen Betrag von 55 Euro.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

Die Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte wird gezahlt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 20 Euro |
| 2. Verzichteten Ortschaftsräte auf eine Ladung in Papierform und entscheiden sich stattdessen für eine Ladung auf elektronischem Weg, erhalten sie eine pauschale Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von | 5 Euro |
| 3. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 25 Euro |
| 4. als Entschädigung für den Schriftführer je gefertigter Niederschrift, sofern es sich nicht um einen städtischen Bediensteten handelt, zusätzlich in Höhe von | 20 Euro |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Beiräten und Ausschüssen sowie sachkundige Einwohner nach § 44 Abs. 2 SächsGemO

- (1) Den Vorsitzenden der Ausschüsse wird neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 40 Euro gezahlt.
- (2) Den Vorsitzenden der Beiräte wird neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 25 Euro gezahlt.
- (3) Den Schriftführern der beratenden Ausschüsse und Beiräte wird je gefertigter Niederschrift, sofern es sich nicht um einen städtischen Bediensteten handelt, eine zusätzliche monatliche Funktionszulage in Höhe von 30 Euro gezahlt.
- (4) Sachkundige Einwohner nach § 44 Abs. 2 SächsGemO, die widerruflich durch den Stadtrat zur beratenden Mitarbeit in die Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates berufen werden, erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung des Ausschusses bzw. des Beirats (entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 2) oder der Fraktion (entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 4) in Höhe von 25 Euro.
- (5) Verzichteten Sachkundige Einwohner auf eine Ladung in Papierform und entscheiden sich stattdessen für eine Ladung auf elektronischem Weg, erhalten sie eine pauschale Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 5 Euro.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Fortbildungsmaßnahmen oder Klausurtagungen

Ehrenamtlich Tätige gem. § 1 Abs. 2 erhalten für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen oder Klausurtagungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.

§ 6 Fraktionsarbeit

- (1) Die Fraktionen des Stadtrates erhalten als jährliche Zuwendungen einen Grundbetrag in Höhe von 300 Euro sowie zusätzlich eine Pauschale pro Fraktionsmitglied in Höhe von 200 Euro.
- (2) Die Zahlungen nach Abs. 1 dürfen nur zur Erfüllung der von der Fraktion wahrgenommenen kommunalrechtlichen Funktion verwandt werden. Eine nicht abschließende Aufzählung der zuwendungsfähigen und nichtzuwendungsfähigen Fraktionskosten ist der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Friedensrichter und ihre ehrenamtlich tätigen Stellvertreter erhalten Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung innerhalb der Stadt Freiberg gemäß den §§ 5 und 6 des Sächsischen Reisekostengesetzes.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Friedensrichter und ehrenamtlich tätigen Stellvertreter erhalten monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles. Er beträgt für den Friedensrichter 55 Euro und für den Stellvertreter des Friedensrichters 40 Euro.

§ 8 Wegfall der Entschädigung / Zuwendung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 bis § 6 und die Entschädigung nach § 7 entfallen,
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus dem Ehrenamt ausscheidet,
 2. wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Die Zuwendungen nach § 6 Abs. 1 an Fraktionen entfallen ganz oder teilweise, wenn
 1. sich für die Bemessung der Höhe der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern,
 2. sich die Fraktion auflöst bzw. ihre Rechtstellung entfällt,
 3. die Legislaturperiode endet,
 4. die Fraktionsarbeit ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

Sofern die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 eintreten, sind Überzahlungen an die Stadt ggf. anteilig zurückzuerstatten; maßgeblich für die Berechnung des Erstattungsbeitrages sind nur volle Monate.

§ 9 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 bis § 4 und die Entschädigung nach § 7 werden halbjährlich bis spätestens zum 15. Juli bzw. 15. Januar rückwirkend gezahlt.
- (2) Die anteilige Auszahlung nach § 6 an die Fraktionen erfolgt im Voraus halbjährlich zum 15. Januar und zum 15. Juli für das laufende Kalenderhalbjahr.

- (3) Zum Nachweis der Berechtigung auf Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 3; § 3 Satz 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 4 sowie auf Aufwandsentschädigung nach § 5 ist in allen Gremien und für alle Veranstaltungen eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Anwesenheit ist durch die Unterschrift der Gremiumsmitglieder bzw. deren Stellvertreter zu dokumentieren. Die Anwesenheitslisten sind für das vorausgegangene Kalenderjahr für die Auszahlung am 15. Januar bis zum 05. Januar, für die Auszahlung am 15. Juli bis zum 05. Juli im Büro des Stadtrates einzureichen.
- (4) Für die Verwendung der Zuwendungen für die Fraktionen (§ 6 Abs. 1) ist durch die Fraktionen für jedes Kalenderjahr ein Nachweis in einfacher Form zu führen und bis zum 31. März des Folgejahres im Büro des Stadtrates einzureichen.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel (gemäß § 6 Abs. 2) werden die Zuwendungen des Folgejahres in Höhe dieser nicht zuwendungsfähigen Aufwendungen gekürzt.

- (5) Die Entschädigung nach Durchschnittssätzen (§ 10 Abs. 2) wird bis spätestens zum 15. des übernächsten Folgemonats gezahlt.

§ 10 Entschädigung der Auslagen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	12 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	15 Euro
von mehr als 6 bis zu 9 Stunden	25 Euro
von mehr als 9 Stunden (Tageshöchstsatz)	40 Euro.

- (3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet. Über die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist ein Nachweis zu führen. Dieser ist zwecks Prüfung und Veranlassung der Auszahlung bei der Stadtverwaltung Freiberg einzureichen.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammerechnet den Tageshöchstsatz nach Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 11 Entschädigung des Verdienstaufalles

Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles in der tatsächlich entstandenen Höhe auf der Grundlage einer Einzelabrechnung.

§ 12 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freiberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sowie über die Fraktionszuwendungen vom 06.02.2015, zuletzt geändert am 17.09.2015, außer Kraft.

Freiberg, 15.12.2017

Sven Krüger
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zu § 6 Abs. 2

Für die Zuwendungen nach § 6 gilt hinsichtlich ihrer kommunalrechtlichen Funktion folgendes:

1. Geschäftsführung

Hierunter fallen Verwaltungs- und Investitionskosten wie z. B. die Anmietung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle. Dies umfasst auch die laufende Unterhaltung sowie Wartung und Instandsetzung von benötigten Ausstattungsgegenständen und Bürotechnik sowie die Kosten für den laufenden Geschäftsbedarf, z.B. Post- und Fernmeldegebühren, Büromaterial, Fachliteratur und Printmedien. Für die aus Fraktionsmitteln beschafften Vermögensgegenstände ist ein einfaches Bestandsverzeichnis zu führen.

Nicht berücksichtigt werden Kosten für Fraktionspersonal.

2. Fraktionssitzungen

Berücksichtigt werden können hier die Kosten für die Anmietung eines Sitzungsraumes für die Fraktion, soweit kein entsprechender Raum von der Stadtverwaltung bereitgestellt werden kann.

Nicht berücksichtigt werden können dagegen die Aufwendungen der einzelnen Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, weil hierfür bereits Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht (Verbot der Doppelfinanzierung).

3. Klausurtagungen

3.1. Klausurtagung

Die durch Klausurtagungen der Fraktionen (max. drei pro Jahr) entstandenen Kosten können in Ansatz gebracht werden. Als begründende Unterlagen sind der Abrechnung eine Tagesordnung und eine Teilnehmerübersicht mit Namen und Besuchszweck von Gästen beizufügen. Alkoholfreie Erfrischungsgetränke können in angemessenem Umfang in Ansatz gebracht werden. Wird eine Klausurtagung über mehrere Tage durchgeführt, ist Nr. 4 dieser Anlage anzuwenden.

3.2 Fortbildungsmaßnahmen

Lehrgänge oder Seminare zur Fortbildung der Fraktionsmitglieder können durch Haushaltsmittel finanziert werden, wenn die Fortbildung ein kommunalpolitisches oder –rechtliches Thema vermittelt und die Fortbildung somit im Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit steht. Zur finanzierungsfähigen Fortbildung gehört auch die Anschaffung einer Grundausrüstung an Fachliteratur.

4. Dienstreisen

Für Dienstreisen von Fraktionsmitgliedern ist das Sächsische Reisekostengesetz anzuwenden.

Die Genehmigung von Dienstreisen von Stadträten im Auftrag der Fraktion erteilt der Fraktionsvorsitzende bzw. der stellvertretende Fraktionsvorsitzende. Die Ausgaben sind aus Haushaltsmitteln der Fraktionen zu tragen.

5. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

Sie können aus bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert werden, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktionen anbieten.

6. Öffentlichkeitsarbeit/Repräsentation

Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Repräsentationen und Veranstaltungen sind zuwendungsfähig. Hierunter zählen insbesondere fraktionseigenes Briefpapier, fraktionseigene Visitenkarten, Grußkarten, Kränze und Gestecke im Rahmen öffentlicher Gedenkveranstaltungen.

Nicht berücksichtigt werden Kosten für das Betreiben von Wahlwerbung im Kommunalwahlkampf.

7. Bewirtungskosten

Bewirtungen aus Fraktionsmitteln sind nur dann unbedenklich, wenn sie der Betreuung von Gästen, deren Anwesenheit für die Fraktionstätigkeit erforderlich ist, dienen und sich in vertretbarer Höhe halten. Eine Bewirtung von Angehörigen der **Fraktionen** aus Fraktionsmitteln kommt nicht in Betracht.

Nicht berücksichtigt werden sonstige Kosten der Verpflegung für Fraktionsmitglieder.

8. Kosten für Sachverständige/Rechtsberatung

Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für die Hinzuziehung eines externen Sachverständigen oder einer Rechtsberatung.

Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 29.12.2017
- (2) 1. Änderungssatzung vom 16.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 26.01.2018